

Zentrale
H 21-1
6. Juni 2014

Einzahlung von Banknoten

Richtlinie für die Aufbereitung von Banknoten zur Einzahlung

Die mit Bundesbank-Mitteilung Nr. 3002/2008 vom 20. März 2008 veröffentlichte Richtlinie für die Aufbereitung von Banknoten zur Einzahlung wird wie folgt geändert. Der Abschnitt II („Sonstige Banknotengebinde“) erhält folgende Fassung:

„In Behältern (P-Behälter, P-Container und Safebags) werden auch Banknotengebinde angenommen, die nicht in Papiergeldpäckchen und –paketen gefertigt sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die Banknoten so eingelegt werden, dass ein Knicken, Falten oder Einreißen der Banknoten ausgeschlossen ist. Sofern Banknoten in P-Behältern und P-Containern eingezahlt werden, ist zudem in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Banknoten zuverlässig zusammengehalten werden und ein loses Umherfallen ausgeschlossen ist (z. B. durch verschlossene Überverpackungen, Safebags o. ä.).“

Die Neufassung der Richtlinie, die als Anlage beigefügt ist, tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Die Bargeldgeschäftspartner werden mit einem gesonderten Schreiben über die Anpassung der Richtlinie informiert.

Deutsche Bundesbank
Rittgen Callen

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-3406 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 25. Juni 2014			

Anhang 2 Richtlinie für die Aufbereitung von Banknoten zur Einzahlung

I. Fertigung von Papiergeldpäckchen und -paketen

Die folgende Beschreibung ist für die Fertigung von Papiergeldpäckchen und -paketen maßgeblich:

Banknoten- stückelung EUR	Päckchen		Pakete
	zu EUR	Farbe des Randstreifens (optional)	zu EUR
500	50 000	violett (HKS 33 40 %)	500 000
200	20 000	grün-gelb (HKS 68)	200 000
100	10 000	grün (HKS 53)	100 000
50	5 000	orange (HKS 7)	50 000
20	2 000	blau (HKS 47)	20 000
10	1 000	rot (HKS 15)	10 000
5	500	grau (HKS 93)	5 000

1. Ein Päckchen enthält 100 Banknoten. Päckchen dürfen nur Banknoten gleicher Stückelung und Währung enthalten. Päckchen dürfen keine Innenstreifbänder enthalten.
2. Die Farbe der Streifbänder für Päckchen muss sich von der Farbe der jeweiligen Banknote deutlich abheben. Die Längsseiten der Streifbänder können mit einem 10 mm breiten farbigen Randstreifen versehen sein, in dem der Wertinhalt des Päckchens im Negativdruck angegeben ist. Bei dem Klammerzusatz „HKS“ handelt es sich um eine Farbkennzeichnung. Die Breite des Streifbandes muss mindestens 25 mm und darf höchstens 40 mm betragen.
3. Die Streifbänder müssen den Namen des Einzahlers tragen.
4. Zehn Päckchen einer Stückelung sind – z. B. mittels Einschweißen in Folie oder Binden mit Bindfaden – zu einem festen Paket zu fertigen.

II. Sonstige Banknotengebinde

In Behältern (P-Behälter, P-Container und Safebags) werden auch Banknotengebinde angenommen, die nicht in Papiergeldpäckchen und -paketen gefertigt sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die Banknoten so eingelegt werden, dass ein Knicken, Falten oder Einreißen der Banknoten ausgeschlossen ist. Sofern Banknoten in P-Behältern und P-Containern eingezahlt werden, ist zudem in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Banknoten zuverlässig zusammengehalten werden und ein loses Umherfallen ausgeschlossen ist (z.B. durch verschlossene Überverpackungen, Safebags o.ä.).